

Karben, der 10.10.2021

An
Frau Stadtverordnetenvorsteherin
Ingrid Lenz
61184 Karben

Sehr geehrte Frau Lenz,
ich bitte sie folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen:

Antrag: Berufung eines/einer Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung

1. Die Stadt Karben beruft eine(n) Beauftragte(n) für die Belange von Menschen mit Behinderung
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage angefügte: Satzung für die Ernennung und die Aufgaben eines/einer Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung der Stadt Karben

Begründung:

Nach dem Behindertengleichstellungsgesetz des Landes Hessen ist es das allgemeine Ziel der Gesellschaft sowie der Politik, die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen, sie zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben zu gewährleisten und ihnen ein selbst bestimmtes Leben zu ermöglichen. Eine Möglichkeit, in der man auf kommunaler Ebene einen Beitrag zum Erreichen dieser Ziele geben kann, ist die Etablierung der Stelle eines/einer Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung

Die Aufgabe eines/einer Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung soll es sein, Barrieren abzubauen, damit Menschen mit Behinderung gleichberechtigt am Leben in unserer Stadt teilnehmen können. Diese Barrieren finden sich in allen Bereichen: beim Bauen und Wohnen, der Mobilität, Kultur und der Kommunikation. Ebenso soll er oder sie soll Interessen von Menschen mit Behinderung wahrnehmen und zwischen Behörden, Politik und Gesellschaft vermitteln und Aktivitäten, die die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und in unserer Stadt verbessern können, koordinieren. Auch kann er oder sie Maßnahmen initiieren damit die Barrierefreiheit und Behindertenfreundlichkeit ein neues Selbstverständnis in Karben bekommen.

Der/Die Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung soll in Praxis dann eine Anlaufstelle für:

- Menschen mit Behinderung als Wegweiser und als Ombudsstelle
- Organisationen, Verbände und Selbsthilfegruppen, in denen sich Menschen mit Behinderung engagieren
- Mitglieder der Verwaltung und der politischen Gremien in Karben, insbesondere bei Planungen und Entscheidungen, die Menschen mit einer Behinderung betreffen.

Deshalb sollte die Stadt Karben eine(n) ehrenamtliche Beauftragte(n) für die Belange von Menschen mit Behinderung berufen und damit den Beispielen aus Bad Vilbel, Büdingen, Altstadt, Niddatal und Ranstadt folgen.

Mit freundlichen Grüßen
Lindon Zena

Anlage: Satzung für die Ernennung und die Aufgaben eines/einer Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung der Stadt Karben

Satzung für die Ernennung und die Aufgaben eines/einer Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung der Stadt Karben

Gemäß § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. Nr. 26, S.318), sowie Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 i. V. m Artikel 3, Abs. 3 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland, beschließt die Stadtverordnetenversammlung am 28. Oktober 2021 die Satzung für die Ernennung und die Aufgaben eines/einer Teilhabebeauftragten/in der Stadt Karben.

Präambel

Um die im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland festgeschriebenen Rechte von Menschen mit Behinderungen, sowie den Anforderungen der UN Behindertenrechts-Konvention zu verwirklichen, beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben einer/eines ehrenamtlichen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung zu wählen und ihrer Aufgabengebiete festzulegen. Das Ziel seiner Tätigkeit soll es sein, die Verwirklichung der gleichberechtigten Teilhabe in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens zu sichern und die Schwierigkeiten der Lebensführung von Menschen mit Behinderung zu beseitigen.

§1

Der/Die Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung wird von der Stadtverordnetenversammlung Karben auf Vorschlag des Magistrats oder einer im Stadtparlament vertretenden Fraktion für die Dauer von 5 Jahren gem. § 55 HGO gewählt. Die/Der Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung sollte direkt oder indirekt von der Situation behinderter Menschen betroffen und sachkundig sein. Zur/Zum Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung kann nur bestellt werden, wer seinen ständigen Wohnsitz in Karben hat.

§2

Der/Die Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung soll die Interessen behinderter Menschen in allen Lebensbereichen wahrnehmen. Er/Sie ist weder an Weisungen politischer Vertreter noch sonstiger Institutionen gebunden. Er/Sie darf nicht Mitglied des Magistrats oder der Stadtverordnetenversammlung sein. Soweit notwendig und möglich soll eine intensive Zusammenarbeit mit dem Magistrat der Stadt Karben und dem Behindertenbeirat des Wetteraukreises erfolgen.

§3

Im Rahmen seiner Tätigkeit befasst er/sie sich insbesondere mit folgenden Aufgaben:

- Er/Sie soll darauf hinwirken, dass gleichwertige Lebensbedingungen für Menschen mit und ohne Behinderungen geschaffen werden, in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens.
- Beratung beim behindertengerechten Bauen und Wohnen unter Beachtung der hierbei zu berücksichtigenden Vorgaben bei öffentlichen Gebäuden sowie Empfehlungen für den privaten Bereich
- Verbesserung der Situation behinderter Kinder und Jugendlicher in Kindertagesstätten und Schulen
- Einbringung der Interessen von Menschen mit Behinderung in Verkehrsangelegenheiten, insbesondere im Bereich der Verkehrsplanung, der Stadtplanung sowie des ÖPNV
- Integration von Menschen mit Behinderung in die Kultur-, Sport- und Freizeitangebote

- Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit Vereinen und Verbänden sowie mit ambulanten Hilfsorganisationen (z.B. Sozialstation.....)
- Vermittlung von Ansprechpartnern bei Beratungsbedarf
- Abhaltung einer regelmäßigen Sprechstunde
- Vertrauliche Entgegennahme und Bearbeitung von Anliegen und Beschwerden persönlicher oder allgemeiner Natur in behindertenspezifischen Fragen
- Presse und Öffentlichkeitsarbeit in Zusammenarbeit mit dem Pressesprecher der Stadt Karben
- Der/Die Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung soll einen jährlichen Tätigkeitsbericht inklusive seiner Einschätzung zur Lage der Menschen mit Behinderung in Karben schriftlich oder mündlich an die Stadtverordnetenversammlung abgeben.

§4

Der/Die Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung berät den Magistrat, die Stadtverordnetenversammlung sowie die Ausschüsse in allen Fragen, die die behinderten Menschen allgemein betreffen und die zum eigenen Wirkungskreis der Kommune gehören, durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen, sowie durch Zusammenarbeit mit allen in der Behindertenarbeit tätigen Diensten, Organisationen, Verbänden und staatlichen Stellen. Er/Sie ist berechtigt, jederzeit Nachfragen an die zuständigen städtischen Dezernenten (Mitarbeiterin) zu richten.

§5

Die Stadt Karben stellt dem/der Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung die für seine Tätigkeit notwendigen Mittel zur Verfügung. Hierzu gehören die Überlassung geeigneter Räumlichkeiten und die Beschaffung von fachbezogenen Zeitschriften, Büchern und sonstigem Informationsmaterial im Wert von bis zu 400,- Euro jährlich

§6

Im Rahmen seiner Tätigkeit ist er/sie bezüglich seiner persönlichen Rechte und Pflichten den ehrenamtlichen Stadtverordneten gleichgestellt. Dies gilt z.B. für die Erstattung seiner Auslagen und Kosten sowie die Absicherung in allen versicherungsrechtlichen Fragen. Die Höhe der regelmäßigen Aufwandsentschädigung entspricht der eines/einer Fraktionsvorsitzenden.

§7

Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Karben den 28.10.2021

Magistrat der Stadt Karben

gez. Guido Rahn Bürgermeister